TAX Alert

Januar 2024

Recht
Steuern
Buchhaltung
Wirtschaftsprüfung
Unternehmensberatung

Nationales System für die elektronische Rechnungsstellung (KSeF) - Höhepunkte

Die obligatorische Umsetzung des KSeF wurde für den 1. Juli 2024 festgelegt und gilt für alle auf dem polnischen Staatsgebiet ansässigen Unternehmen sowie für ausländische Unternehmen mit einer festen Niederlassung in Polen. Nur kleine und mittlere Unternehmen, die von der Mehrwertsteuer befreit sind, können mit der Umsetzung bis zum 1. Januar 2025 warten.

Wenn Sie noch nicht mit den Vorbereitungen für die Umsetzung des KSeF begonnen haben, sollten Sie dies aufgrund der Komplexität des Prozesses und der potenziellen praktischen Schwierigkeiten, die damit verbunden sein können, so bald wie möglich tun. Wenn Sie hingegen bereits mit dem Prozess begonnen haben, empfehlen wir Ihnen, den aktuellen Stand der Systemeinführung in Ihrem Unternehmen zu überprüfen und, wenn diese abgeschlossen ist, ein Post-Implementierungsaudit durchzuführen.

Es sei daran erinnert, dass ab dem 1. Januar 2025 Sanktionen für KSeF-Unregelmäßigkeiten gegen Unternehmen verhängt werden können.

Nachstehend finden Sie eine Zusammenfassung der wichtigsten Informationen zum KSeF.

Grundlegende Information	KSeF ist eine Plattform zum Erstellen, Versenden, Empfangen und Aufbewahren von Rechnungen in elektronischem Format. Die Einführung der KSeF bedeutet im Prinzip die Abschaffung von Papierrechnungen im Handel zwischen Unternehmern und die Vereinheitlichung des Rechnungsformats. Dies ist ein weiteres Element der Initiative zur Digitalisierung der Buchhaltung und Steuerabrechnung in Polen. Der KSeF kann auf drei verschiedene Arten eingesetzt werden: ■ über die Buchhaltungssoftware des Unternehmens, die über die API direkt in den KSeF integriert ist; ■ über eine externe Plattform oder ein zusätzliches Tool, das sich mit dem KSeF verbindet; ■ mit Hilfe von kostenlosen Tools, die vom Finanzministerium zur Verfügung gestellt werden (KSeF Steuerzahler-Anwendung, E-Kleinstunternehmen). **In der Praxis ist es in den meisten Fällen notwendig, bestehende Abrechnungssysteme zu aktualisieren oder neue zu implementieren, um die Zusammenarbeit mit KSeF zu gewährleisten.** Eine Rechnung, die mit dem KSeF ausgestellt wird (die sogenannte **strukturierte Rechnung), ist eine** XML-Datei, hat eine zugewiesene Nummer, die sie im System identifiziert, und wird nach einem bestimmten Schema ausgestellt, das auf der Website des Finanzministeriums eingesehen werden kann (Dokumentation der logischen Struktur FA(2), Vorlage im xsd.-Format, Informationsbroschüre).

	Um Zugang zum System zu erhalten, muss das **Unternehmen authentifiziert sein,** aber die zur Vertretung der im Landesgerichtsregister eingetragenen Gesellschaft befugten Personen haben nicht automatisch das Recht, den KSeF zu nutzen. Für die Authentifizierung ist es notwendig, ein elektronisches Siegel mit einer NIP (Steueridentifikationsnummer) zu erhalten oder eine Person auszuwählen, die im Namen des Unternehmens handelt und dies über **das Formular ZAW-FA meldet**. Es gibt 4 Arten von Berechtigungen im System, die elektronisch von einer autorisierten Person erteilt werden können, die zuvor im Authentifizierungsmodus gemeldet wurde: ■ das Recht zur Nutzung des KSeF zu erteilen, zu ändern oder zu widerrufen; ■ für die Fakturierung; ■ Zugriff auf Rechnungen; ■ Ermächtigung eines Dritten zur Selbstfakturierung. Die Anmeldung am System kann m.in über ein generiertes Token erfolgen. Die Verpflichtung, Rechnungen unter Verwendung des KSeF auszustellen, gilt **für alle in Polen ansässigen Unternehmen sowie für ausländische Unternehmen, die eine feste Niederlassung für Mehrwertsteuerzwecke in Polen haben**. Diese Verpflichtung gilt nicht für Verbraucherrechnungen und Rechnungen, die im Rahmen des OSS- und IOSS-Verfahrens ausgestellt werden, sowie für Tickets, die die Funktion einer Rechnung erfüllen (z. B. Autobahnmautquittungen).
Empfangen von Rechnungen	Der Käufer erhält Rechnungen über die KSeF mit ihrem Buchhaltungssystem (API-Synchronisation) oder über die vom Finanzministerium bereitgestellten Tools (KSeF-Steuerzahleranwendung) oder über einen QR-Code. Der Zeitpunkt des Eingangs der Rechnung ist der Tag, an dem die Identifikationsnummer im System vergeben wird, so dass **der tatsächliche Zeitpunkt des Eingangs der Rechnung beim Käufer irrelevant ist**. Dies ist besonders wichtig im Zusammenhang mit dem Fehlen von Benachrichtigungen über die ausgestellte Rechnung. Die Rechnung wird im XML-Format empfangen. Im Falle von Käufern ohne Zugang zum KSeF, z. B. einem ausländischen Unternehmen, das keinen ständigen Geschäftssitz in Polen hat, ist es möglich, eine Visualisierung der Rechnung per E-Mail zu senden, die jedoch mit einem Verifizierungscode (QR-Code) gekennzeichnet sein muss. Es **ist dem Käufer nicht möglich, einen Korrekturvermerk auszustellen**. Die einzige Möglichkeit, die Daten zu korrigieren, besteht darin, eine Korrekturrechnung durch den Verkäufer auszustellen. Bei der Begleichung einer Rechnung **muss im Überweisungstitel die vom KSeF zugewiesene Rechnungsnummer oder die kollektive Kennung angegeben werden** (vom 1. Juli 2024 bis zum 31. Dezember 2024 gilt diese Verpflichtung nur für Zahlungen im Rahmen des geteilten Zahlungsmechanismus). Diese Verpflichtung gilt nicht für Rechnungen, die ausgestellt wurden, während das System nicht verfügbar war. Derzeit gibt es keine Sanktionen für die Nichteinhaltung dieser Verpflichtung.
Checkliste – was sollten Sie jetzt tun?	■ **Vorbereitung der Umgebung für die Nutzung von KSeF**, Sicherstellung der Integration und Übereinstimmung der vom System ausgestellten Rechnung mit dem strukturierten Rechnungsschema. Implementierung von Autorisierungsmethoden (elektronische Signatur, ePUAP Trusted Profile). ■ **Erteilung von Berechtigungen an die KSeF mittels der ZAW-FA m.in.**

Bleiben Sie auf dem Laufenden >>> Abbonieren Sie unseren Newsletter!

	■ Festlegung **interner Verfahren für den Prozess der Rechnungsstellung** (z. B. die Frage der Häufigkeit der Übermittlung an den KSeF, nachdem sie im Buchhaltungssystem ausgestellt wurden, Einführung von Mechanismen zur Überprüfung der Übereinstimmung der XML-Datei mit der Vorlage der logischen Struktur der Rechnung). ■ Definition **interner Abläufe für den Rechnungsinkassoprozess** (z. B. Häufigkeit der Systemüberprüfung, Sicherstellung des automatischen Herunterladens von Rechnungen aus dem System mithilfe von Software). ■ Absprachen **mit Auftragnehmern im Bereich der Rechnungsstellung**, z.B. die Zusendung von Anhängen oder Visualisierungen.
Wie können wir Sie unterstützen?	Wir bieten umfassende inhaltliche Unterstützung, um Ihr Unternehmen umfassend und rechtzeitig auf die neuen Aufgaben vorzubereiten. Unsere Berater unterstützen Sie während des gesamten Prozesses der Einführung von E-Rechnungen, unter anderem: ■ **Darstellung der wichtigsten Anforderungen für die Übermittlung von Rechnungen im KSeF** und den detaillierten Umfang der in der Struktur der elektronischen Rechnung erforderlichen Daten unter Angabe ihres obligatorischen oder optionalen Charakters; ■ **Prüfung der Bereitschaft zur Implementierung von KSeF**, bei der wir die derzeitigen Prozesse für die Ausstellung und den Empfang von Rechnungen überprüfen und abbilden, um die mit dem derzeitigen Rechnungsstellungsmodell verbundenen steuerlichen Risiken im Kontext der KSeF-Einführung zu bewerten. Wir werden auch Empfehlungen dazu abzugeben Änderungen, die in den bestehenden Rechnungsprozess einzuführen sind, um die korrekte Zirkulation von Rechnungen durch KSeF und die Einhaltung der logischen Struktur von E-Rechnungen sicherzustellen; ■ **Unterstützung nach der Implementierung** - Überprüfung, ob die für elektronische Rechnungen verwendete Lösung korrekt implementiert wurde und den Anforderungen des KSeF entspricht; ■ Ausarbeitung oder Anpassung **interner Verfahren** im Unternehmen, die Folgendes regeln: den Umlauf elektronischer Rechnungen, das parallele Funktionieren herkömmlicher Rechnungen, Verhaltensregeln im Falle eines Ausfalls, Regeln für den Umlauf und die Archivierung von Unterlagen, die Zuständigkeit für die Ausstellung und den Versand von E-Rechnungen sowie die Auswirkungen elektronischer Rechnungen auf die Mehrwertsteuerabrechnung; ■ Anpassung von **Vertragsklauseln** sowie Beratung zu den Auswirkungen der Einführung von E-Rechnungen auf bestehende Vertragsverhältnisse, einschließlich Regelungen zu Zahlungsfristen, Liefermodalitäten, Rechnungskorrekturen und Gewährung von Rabatten, die durch E-Rechnungen abgedeckt werden; ■ Analyse der angenommenen Lösungen bezüglich E-Rechnungen im Rahmen der Verpflichtung zur **Berichterstattung über Zahlungsstaus**; ■ Erstellung von **Arbeitnehmerunterlagen** im Hinblick auf die Nutzung von KSeF und die Wahrung der Interessen des Arbeitgebers; ■ **Laufende Beratung zu KSeF (sog. KSeF-Hotline)** - inhaltliche Unterstützung durch unsere Experten zu allen für Sie interessanten KSeF-Fragen.

Bleiben Sie auf dem Laufenden >>> Abbonieren Sie unseren Newsletter!

Dieses Dokument wurde nur zu Informationszwecken erstellt und hat einen allgemeinen Charakter. Es sei empfohlen, vor Ergreifung der Maßnahmen auf Grundlage der präsentierten Informationen jeweils eine verbindliche Stellungnahme der Experten von TPA einzuholen.

KONTAKT

Damian Kubiś
Partner
+48 604 338 546
damian.kubis@tpa-group.pl

Alicja Kornosz
Manager
+48 604 999 370
alicja.kornosz@tpa-group.pl

TPA ist eine führende internationale Beratungsgruppe, die umfassende Unternehmensberatungsleistungen in 12 Ländern im Mittel- und Süd-Ost-Europa anbietet.
In Polen gehört TPA zu den führenden Beratungsunternehmen. Wir bieten internationalen Konzernen und polnischen Großunternehmen effektive Geschäftslösungen in der strategischen Steuerberatung, im Outsourcing in der Buchführung und im Lohnwesen, in der Anlageberatung auf dem Gebiet der Immobilien und der Personalberatung sowie der Wirtschaftsprüfung und Unternehmensberatung unter der Marke **Baker Tilly TPA**. Eine natürliche Ergänzung zu unseren interdisziplinären Dienstleistungen ist die Rechtsberatung, die wir unter der Marke **Baker Tilly Legal Poland** anbieten.
TPA Poland, Baker Tilly TPA und Baker Tilly Legal Poland sind alleinige Vertreter von **Baker Tilly International** in Polen – einem der größten globalen Netzwerke unabhängiger Beratungsunternehmen.
Als Mitglied von Baker Tilly International verbinden wir die Vorteile der integrierter Betreuung nach dem „One-Stop-Shop"-Ansatz mit der Expertise einer traditionellen Rechtskanzlei sowie der Reichweite einer internationalen Beratungsgruppe.

www.tpa-group.pl | www.bakertilly.pl

Bleiben Sie auf dem Laufenden >>> Abbonieren Sie unseren Newsletter!